

Streiflichter

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Befreiung : Zeitschrift für kritisches Denken**

Band (Jahr): **3 (1955)**

Heft 1

PDF erstellt am: **23.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

nicht wegwerfen kann, noch nicht wegwerfen will. Darum ist uns der große englische Gelehrte Toynbee durchaus nicht der Typus und Repräsentant einer Annäherung der heutigen Wissenschaft an Gott, einer zunehmenden Bindung an Gott — er ist uns vielmehr typisch für eine einsetzende Lockerung und Lösung traditioneller Bindungen; er ist uns der Repräsentant einer eben erst einsetzenden langsamen Entfernung von Gott. Hr.

STREIFLICHTER

Komödie um die Konfessionsschule

Die in einigen Ländern Westdeutschlands besonders von der katholischen Kirche betriebene konfessionelle Aufsplitterung der Schulen ist bekannt. Oft genügt es der Kirche noch nicht, die Lehranstalten vielerorts in leistungsunfähige Zwergschulen mit nur zwei, manchmal nur einer Klasse für alle Kinder von sechs bis vierzehn Jahren aufgeteilt zu sehen. Sie läßt durch ihren verlängerten Arm, den Staat, auch gesetzlich festlegen, in welche Schule die Eltern ihre Kinder zu schicken haben. Dies führte in einem bayrischen Ort zu einer grotesken Situation, die — damit in unserer Zeitschrift auch der Humor nicht fehle — hier wiedergegeben sei.

Nach dem bayrischen Schulorganisationsgesetz darf ein evangelisches Kind nicht in eine katholische Konfessionsschule geschickt werden (und umgekehrt), wenn am gleichen Ort eine evangelische Schule existiert. Nun gibt es an dem besagten Ort eine voll ausgebaute katholische und eine nur zweiklassige evangelische Zwergschule. Ein evangelisches Elternpaar, um die geistige Entwicklung seines Schulneulings besorgt, zog die leistungsfähige große katholische Schule vor. Religionsunterricht sollte das Kind in der evangelischen Schule erhalten. Der Leiter der katholischen Schule lehnte eine Aufnahme des ABC-Schützen aber unter Berufung auf das Schulorganisationsgesetz, das die Eltern nicht kannten, ab. Nun befaßte sich der Vater näher mit dem Gesetz. Statt aber, wie es unter den bayrischen Verhältnissen vielfach vorkommt (und vielleicht vom klerikalen Gesetzgeber auch so beabsichtigt ist), sein Kind katholisch werden zu las-

sen, fand er einen anderen Ausweg, der selbst dem weisen König Salomo alle Ehre gemacht hätte. Das Gesetz sagt nämlich an einer Stelle, daß ein Kind, das keiner der beiden christlichen Konfessionen angehört, irgendeine Konfessionsschule besuchen darf, wenn in dem Ort keine Gemeinschaftsschule existiert. Kurzerhand meldete der Vater sein Kind von der evangelischen Kirche ab. Es ist jetzt konfessionslos und darf nun ohne Be-
anstandung die katholische Schule besuchen. Da es den Eltern freisteht, ihr konfessionsloses Kind zum Religionsunterricht einer der beiden Konfessionen zu schicken, nimmt es, wie vorgesehen, am Religionsunterricht der evangelischen Schule teil.

Nach Beendigung der Volksschule, also im 14. Lebensjahr, soll das konfessionslose Kinder wieder evangelisch werden. Ob es das wird, ist noch die Frage, denn laut dem deutschen Gesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 scheidet im Punkte Religion nach Vollendung des 14. Lebensjahres die elterliche Gewalt aus und hat ein Kind freies Entscheidungsrecht über Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft. Bereits nach Vollendung des 12. Lebensjahres braucht ein Kind nicht gegen seinen Willen seinen bisherigen Bekenntnisstand (in diesem Falle die Konfessionslosigkeit) zu ändern, wenn es auch noch nicht die eigene Wahl hat, das bisherige Bekenntnis zu wechseln. Es ist also immerhin möglich, daß unser bayrisches Kind, Besucher der katholischen Schule, Teilnehmer am evangelischen Religionsunterricht und im übrigen konfessionslos, verstockt im Heidentum verharren wird. Was sicher nicht im Sinne des bayrischen Kultusministers liegen würde!

F. M.

Schwindendes Christentum in Holland

Die gut katholische «Schweizerische Kirchen-Zeitung», die uns in ihrer Nummer vom 29. April 1954 diese Nachricht bringt, gibt hier sicher zuverlässige Kunde. Sie hätte gerne anderen Bescheid gesagt, wenn die Tatsachen ihr das gestattet hätten:

«P. van Doornik, MSC., Leiter der Una Sancta, erklärte, praktisch müßten mehr als die Hälfte seiner Landsleute als religionslos angesehen werden. In Amsterdam stieg die Zahl der Religionslosen in den letzten 25 Jahren von 21 auf 45 Prozent (im ganzen Land von 8 auf 17 Prozent). Tatsächlich ist die Anzahl der Religionslosen noch größer, denn viele Leute geben bei der Volkszählung irgend ein Glaubensbekenntnis an; da sie aber nicht gemäß den Vorschriften ihrer Religion leben, sind sie praktisch konfessionslos. Diese sind gewissermaßen ‚latente Glaubenslose‘ und dürften zum mindesten weitere 17 Prozent ausmachen. So kommt man mit den

oben erwähnten 45 Prozent auf über 50 Prozent; die Zahl der praktisch Glaubenslosen ist nach P. Doornik immer noch im Zunehmen begriffen.»

Was sagen wir dazu? Der weit um sich greifende Abfall vom Christentum, die daraus sich ergebende Schwächung der Kirche trotz dem manifest christlichen Getue der königlichen Herrschaften — all das wird uns sicherlich interessieren und mit Genugtuung erfüllen. Stehen aber hinter diesem massiven Abfall nur Interesselosigkeit und Gleichgültigkeit, so können wir uns darüber nicht recht freuen. Der holländischen «Humanistischen Bewegung» erwächst hier die dringliche Verpflichtung, durch neue zündende Losungen, die auch der heutigen Lage in Forschung und Philosophie gerecht werden, die Negation des bloßen «Abfalles» umzubauen in einen konstruktiv-positiven Neu-Aufbau, zu einem Neubau auf den weltanschaulich sicheren Grundlagen der Menschenwahrheit. Eine schöne, aber auch eine schwere Aufgabe.

Uns selbst in unseren eigenen Ländern, in Deutschland und in der Schweiz, immer wieder bewußt und mit allen Kräften in den Dienst der großen Menschenwahrheit zu stellen — das ist die Mahnung an uns, die wir aus allen solchen Abfallmeldungen heraushören müssen. EHB.

Spekulantin Kirche

Die «Wochen-Zeitung» (Zürich), Nr. 46, vom 18. November 1954, bringt in der Rubrik «Perlen» die nachstehende Meldung:

In England wurden Stimmen laut, die sich gegen das «unwürdige Geschäftsgebahren» der anglikanischen Hochkirche wandten. Sie warfen ihr vor, daß sie an der Börse spekuliere, um ihre Einnahmen zu mehren. Jetzt hat sich einer der englischen Bischöfe, Dr. Fleming von Portsmouth, im Namen der angegriffenen Institution energisch zur Wehr gesetzt. Sein Hauptargument lautete: «Kirchen in kapitalistischen Ländern müssen sich kapitalistischer Finanzmethoden bedienen und sie dürfen es auch getrost, sofern sie sich dabei von Verantwortungsgefühl leiten lassen!»

Wir geben diese «Perle» kommentarlos an unsere Leser weiter!

Armeen sind zu schlagen, aber Ideen kann man nicht in Blut ersticken.

Frank Thieß.